

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ 10 9002/2-IV/10/88

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
OR Dr. Steinbuch
Telefon: 51 433/2733 DW

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

- 25 fach -

Gesetzentwurf
21 3 ✓ -GE/1988
Datum 30.3.1988
Verteilt 31. MÄRZ 1988

Dr. Pistor

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Straßenverkehrsbeitragsgesetz geändert wird (Straßenverkehrsbeitragsgesetz-Novelle 1988);
Versendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Straßenverkehrsbeitragsgesetz geändert wird (Straßenverkehrsbeitragsgesetz-Novelle 1988), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerk zu übersenden, daß der Entwurf den gesetzlichen Interessenvertretungen zur gutachtlichen Äußerung bis 5. Mai 1988 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessenvertretungen gebeten, je 22 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

25. März 1988
Für den Bundesminister:
Dr. Bauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

E n t w u r f

eines Bundesgesetzes, mit dem das Straßenverkehrsbeitragsgesetz geändert wird (Straßenverkehrsbeitragsgesetz-Novelle 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 302/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes Nr. 587/1983 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Z 9 wird als letzter Satz angefügt:

"Dies gilt nicht, wenn der Anhänger von einem Kraftfahrzeug eines anderen Beitragsschuldners gezogen wird; solche Anhänger sind bei obiger Berechnung auszuscheiden."

2. § 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Beitragsschuldner ist der Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs. Bei Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen haftet der Zulassungsbesitzer des ziehenden Fahrzeuges für den Beitrag des Anhängers. Der Lenker des Fahrzeuges gilt als Vertreter dessen, der den Beitrag für ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen schuldet oder für diesen Beitrag haftet, sofern nicht dieser selbst oder ein von ihm schriftlich Bevollmächtigter einschreitet."

- 2 -

3. § 5 Abs. 3 lautet:

"(3) Für Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen hat der Beitragsschuldner oder der Zulassungsbesitzer des ziehenden Fahrzeuges für jede beitragspflichtige Beförderung dem Grenz- zollamt eine Beitragserklärung abzugeben. Diese hat Namen und Anschrift der (des) Beitragsschuldner(s) und des Zulassungsbesitzers des ziehenden Fahrzeuges, Art, Kennzeichen und höchste zulässige Nutzlast der Fahrzeuge sowie die sonstigen für die Bemessung des Beitrages erforderlichen Angaben zu enthalten. Die Beitragserklärung ist durch Aufnahme der erforderlichen Angaben in die zur Durchführung des Zollverfahrens vorzulegenden Papiere, in Ermangelung solcher auf amtlich aufgelegtem Vordruck, abzugeben."

4. Im § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Statt der Beitragserklärung nach Abs. 3 kann der Zulassungsbesitzer für jeden Kalendermonat im vorhinein eine Beitragserklärung zur Bemessung des Beitrages in der sich aus § 3 Abs. 1 ergebenden Höhe abgeben."

5. Im § 6 Abs. 2 wird als letzter Satz angefügt:

"In den Fällen des § 5 Abs. 4 ist jenes Zollamt zuständig, bei dem die Beitragserklärung abgegeben wird."

6. § 6 Abs. 3 lautet:

"(3) Das Zollamt setzt den Beitrag bei Beförderungen mit Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen mit Bescheid fest. Wird die Abgabe der Beitragserklärung verweigert, so haben die Organe der Zollämter das Verbringen von Fahrzeugen mit auslän-

dischem Kennzeichen in das Inland zu untersagen oder die unverzügliche Rückbringung des Fahrzeuges und seiner Ladung in das Ausland anzuordnen. Mit der Rückbringung erlischt eine bereits entstandene Beitragsschuld."

7. § 6 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Beitragsschuldner hat die vom Eintrittszollamt übergegebene Ausfertigung der Beitragserklärung dem Austrittszollamt vorzulegen; dabei hat er Angaben, die zu abweichenden Bemessungsgrundlagen führen, durch Abgabe einer Beitragserklärung zu berichtigen. Das Austrittszollamt hat, soweit erforderlich, eine Neufestsetzung unter Anrechnung des vom Eintrittszollamt festgesetzten Beitragss vorzunehmen."

8. Im § 6 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Für die Erhebung des Beitragss durch die Zollämter sind im übrigen die für die Erhebung der Zölle geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden."

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. September 1988 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

Problem:

Nicht ausreichende Berücksichtigung bestimmter Organisationsformen der Güterbeförderungen auf der Straße seit Einführung des Straßenverkehrsbeitrages. Divergenz der Form der Entrichtung zwischen Zoll und Straßenverkehrsbeitrag.

Ziel und Lösung:

Anpassung der steuerlichen Vorschriften an die wirtschaftlichen Gegebenheiten.

Kosten:

Die vorgeschlagene Lösung ist mit keiner kostenmäßigen Belastung verbunden.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Seit Einführung des Straßenverkehrsbeitrages hat sich die Güterbeförderung auf der Straße in Organisationsformen entwickelt, auf die das Gesetz nicht hinreichend Rücksicht nimmt. Überdies soll zur Beschleunigung der Grenzabfertigung die Errichtung des Straßenverkehrsbeitrages an die der Zölle angepaßt werden.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Z 9):

Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll klargestellt werden, daß die Begünstigungsvorschrift nur dann erfüllt ist, wenn die Anhänger von Zugfahrzeugen desselben Beitragsschuldners gezogen werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 4 Abs. 2):

An der grundsätzlichen Regelung, wonach der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges Beitragsschuldner ist, soll weiter festgehalten werden. Die Heranziehung des Mieters bzw. des Lenkers eines Fahrzeuges als Beitragsschuldner hat sich in der Praxis nicht bewährt. Anstelle dieser Personen soll nach der vorgeschlagenen Änderung bei Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen eine Haftung des Zulassungsbesitzers des ziehenden Fahrzeuges für den Beitrag des Anhängers treten.

Zu Art. I Z 3, 6, 7 und 8 (§ 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 6 Abs. 5 § 6 Abs. 6):

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Erklärungspflicht sowie die Erhebung des Beitrages bei Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen. Erleichterungen werden sich insbesondere dadurch ergeben, als die zur Durchführung des Zollverfahrens vorzulegenden Papiere ebenfalls als Beitragserklärungen im Sinne des Gesetzes gelten sollen. Durch die sinngemäße Anwendung der für die Erhebung der Zölle geltenden Bestimmungen wird insbesondere die Bewilligung eines Zahlungsaufschubes beim Straßenverkehrsbeitrag ermöglicht.

Zu Art. 1 Z 4 und 5 (§ 5 Abs. 4, § 6 Abs. 2):

Die bisher nur erlaßmäßig geregelte Abgabe der Beitragser-

klärung für Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen für einen Kalendermonat im vorhinein soll einschließlich der Regelung der Zuständigkeit eine gesetzliche Grundlage erhalten.

S t r a ß e n v e r k e h r s b e i t r a g s g e s e t z

Derzeit geltender Gesetzestext

Ausnahmen von der Beitragspflicht
§ 2. Beitragfrei sind Beförderungen

9. mit Anhängern, soweit deren Anzahl die der ziehenden beitragspflichtigen Fahrzeuge desselben Beitragsschuldners (§ 4 Abs. 2) übersteigt und die, bezogen auf die gesamte Anzahl der Anhänger des Beitragsschuldners, die geringere höchste zulässige Nutzlast aufweisen.

§ 4 Abs. 2:

(2) Beitragsschuldner ist der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges, bei Fahrzeugen, die ohne Beistellung eines Lenkers vermietet werden, der Mieter und bei Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen auch der Lenker. Der Lenker des Fahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen gilt als Vertreter des anderen Beitragsschuldners, sofern nicht dieser selbst oder ein von ihm schriftlich Bevollmächtigter einschreitet.

Wortlaut des Gesetzentwurfes

Ausnahmen von der Beitragspflicht
§ 2. Beitragfrei sind Beförderungen

9. mit Anhängern, soweit deren Anzahl die der ziehenden beitragspflichtigen Fahrzeuge desselben Beitragsschuldners (§ 4 Abs. 2) übersteigt und die, bezogen auf die gesamte Anzahl der Anhänger des Beitragsschuldners, die geringere höchste zulässige Nutzlast aufweisen. Dies gilt nicht, wenn der Anhänger von einem Kraftfahrzeug eines anderen Beitragsschuldners gezogen wird; solche Anhänger sind bei obiger Berechnung auszuscheiden.

§ 4 Abs. 2:

(2) Beitragsschuldner ist der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges. Bei Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen haftet der Zulassungsbesitzer des ziehenden Fahrzeuges für den Beitrag des Anhängers. Der Lenker des Fahrzeuges gilt als Vertreter dessen, der den Beitrag für ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen schuldet oder für diesen Beitrag haftet, sofern nicht dieser selbst oder ein von ihm schriftlich Bevollmächtigter einschreitet.

- 2 -

§ 5 Abs. 3:

(3) Für Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen hat der Beitragsschuldner für jede beitragspflichtige Beförderung dem Grenzzollamt eine Beitragserklärung auf amtlich aufgelegtem Vordruck abzugeben. Diese hat den Namen und die Anschrift der (des) Beitragsschuldner(s), die Art, das Kennzeichen und die höchste zulässige Nutzlast der Fahrzeuge sowie die für die Bemessung des Beitrages erforderlichen Angaben zu enthalten.

§ 5 Abs. 3:

(3) Für Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen hat der Beitragsschuldner oder der Zulassungsbesitzer des ziehenden Fahrzeuges für jede beitragspflichtige Beförderung dem Grenzzollamt eine Beitragserklärung abzugeben. Diese hat Namen und Anschrift der (des) Beitragsschuldner(s) und des Zulassungsbesitzers des ziehenden Fahrzeuges, Art, Kennzeichen und höchste zulässige Nutzlast der Fahrzeuge sowie die sonstigen für die Bemessung des Beitrages erforderlichen Angaben zu enthalten. Die Beitragserklärung ist durch Aufnahme der erforderlichen Angaben in die zur Durchführung des Zollverfahrens vorzulegenden Papiere, in Ermangelung solcher auf amtlich aufgelegtem Vordruck, abzugeben.

§ 5 Abs. 4:

Neu angefügt.

§ 5 Abs. 4:

(4) Statt der Beitragserklärung nach Abs. 3 kann der Zulassungsbesitzer für jeden Kalendermonat im vorhinein eine Beitragserklärung zur Bemessung des Beitrages in der sich aus § 3 Abs. 1 ergebenden Höhe abgeben.

§ 6 Abs. 2:

(2) Bei Beförderungen mit Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen ist das Grenzzollamt für die Erhebung des Beitrages

§ 6 Abs. 2:

(2) Bei Beförderungen mit Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen ist das Grenzzollamt für die Erhebung des Beitrages

zuständig. Als Grenzzollamt gilt beim Eintritt in das Inland das Zollamt, bei dem die erste zollamtliche Behandlung, und beim Austritt aus dem Inland jenes Zollamt, bei dem die letzte zollamtliche Behandlung erfolgt; in den Fällen des § 4 Abs. 1 letzter Halbsatz gilt als Grenzzollamt jenes Zollamt, das zur Erhebung der Zölle zuständig ist oder zuständig wäre, wenn solche zu erheben wären.

§ 6 Abs. 3:

(3) Das Grenzzollamt setzt den Beitrag bei Beförderungen mit Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen mit Bescheid fest. Der Beitrag ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragsschuld sofort bar zu entrichten. Wird die Abgabe der Beitragserklärung verweigert oder der Beitrag nicht sofort entrichtet, so haben die Organe der Zollämter das Verbringen von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen in das Inland zu untersagen oder die unverzügliche Rückbringung des Fahrzeuges und seiner Ladung in das Ausland anzuordnen. Mit der Rückbringung erlischt eine bereits entstandene Beitragsschuld.

zuständig. Als Grenzzollamt gilt beim Eintritt in das Inland das Zollamt, bei dem die erste zollamtliche Behandlung, und beim Austritt aus dem Inland jenes Zollamt, bei dem die letzte zollamtliche Behandlung erfolgt; in den Fällen des § 4 Abs. 1 letzter Halbsatz gilt als Grenzzollamt jenes Zollamt, das zur Erhebung der Zölle zuständig ist oder zuständig wäre, wenn solche zu erheben wären. In den Fällen des § 5 Abs. 4 ist jenes Zollamt zuständig, bei dem die Beitragserklärung abgegeben wird.

§ 6 Abs. 3:

(3) Das Zollamt setzt den Beitrag bei Beförderungen mit Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen mit Bescheid fest. Wird die Abgabe der Beitragserklärung verweigert, so haben die Organe der Zollämter das Verbringen von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen in das Inland zu untersagen oder die unverzügliche Rückbringung des Fahrzeuges und seiner Ladung in das Ausland anzuordnen. Mit der Rückbringung erlischt eine bereits entstandene Beitragsschuld.

§ 6 Abs. 5:

(5) Der Beitragsschuldner hat die vom Eintrittszollamt übergegebene Ausfertigung der Beitragserklärung dem Austrittszollamt vorzulegen; dabei hat er Angaben, die zu abweichenden Bemessungsgrundlagen führen, durch Abgabe einer Beitragserklärung auf amtlich aufgelegtem Vordruck zu berichtigen. Das Austrittszollamt hat, soweit erforderlich, eine Neufestsetzung unter Anrechnung des vom Eintrittszollamt festgesetzten Beitragssatzes vorzunehmen. Eine sich daraus ergebende Beitragsschuld ist sofort bar zu entrichten, eine sich ergebende Überzahlung ist sofort zu erstatten.

§ 6 Abs. 6:

Neu angefügt.

§ 6 Abs. 5:

(5) Der Beitragsschuldner hat die vom Eintrittszollamt übergegebene Ausfertigung der Beitragserklärung dem Austrittszollamt vorzulegen; dabei hat er Angaben, die zu abweichenden Bemessungsgrundlagen führen, durch Abgabe einer Beitragserklärung zu berichtigen. Das Austrittszollamt hat, soweit erforderlich, eine Neufestsetzung unter Anrechnung des vom Eintrittszollamt festgesetzten Beitragssatzes vorzunehmen.

§ 6 Abs. 6:

(6) Für die Erhebung des Beitragssatzes durch die Zollämter sind im übrigen die für die Erhebung der Zölle geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.